jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/2/21 3Ob2021/96v, 3Ob288/98v, 3Ob264/99s, 3Ob180/99p, 3Ob309/04v, 3Ob180/14p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.02.1996

Norm

EO §294 A
EO §294 F

Rechtssatz

Da dem betreibenden Gläubiger nicht die Möglichkeit eröffnet werden darf, gleichsam auf Verdacht zu pfänden, ist ein Exekutionsantrag, in dem der betreibende Gläubiger nur anführt, es bestünden "eventuelle" Ansprüche des Verpflichteten gegen seine Mieter, abzuweisen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2021/96v
  Entscheidungstext OGH 21.02.1996 3 Ob 2021/96v
  Veröff. SZ 69/35
- 3 Ob 288/98v
  Entscheidungstext OGH 13.01.1999 3 Ob 288/98v
  nur: Da dem betreibenden Gläubiger nicht die Möglichkeit eröffnet werden darf, gleichsam auf Verdacht zu pfänden. (T1)
- 3 Ob 264/99s
  Entscheidungstext OGH 24.11.1999 3 Ob 264/99s
  Auch; nur T1; Beisatz: Entgegen der Ansicht, dass die verpflichtete Partei wegen der Verbindung mit anderen Exekutionen nicht mit ungerechtfertigten Kostennachteilen belastet würde, könnte sie gemäß § 302 Abs 2 EO durchaus die Kosten des Drittschuldners zu tragen haben. (T2)
- 3 Ob 180/99p
  Entscheidungstext OGH 24.11.1999 3 Ob 180/99p
  Auch; Beisatz: Daraus, dass die verpflichteten Parteien als schadensbegründend einen "allfällig rechtswidrig" erfolgten Ausschluss der der verpflichteten Partei als Mitglied der Wiener Wertpapierbörse geltend machte, kann die ausreichende Bestimmtheit des Exekutionsantrages nicht abgeleitet werden. (T3)
- 3 Ob 309/04v
  Entscheidungstext OGH 26.01.2005 3 Ob 309/04v
  nur T1
- 3 Ob 180/14p
  Entscheidungstext OGH 19.11.2014 3 Ob 180/14p
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103126

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.02.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at